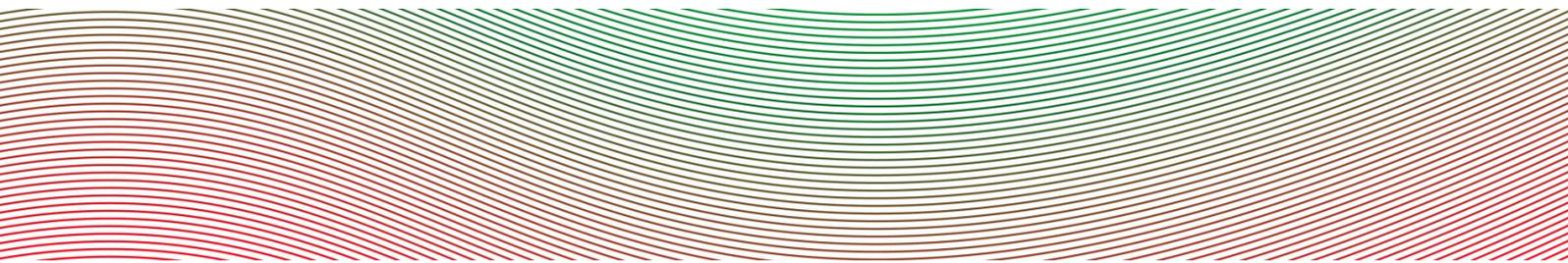




Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen





Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

herausgegeben vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen



Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen („KInvFöG NRW“)

Häufige Fragen und Antworten

Stand: 25. Januar 2018

Am 30. September 2015 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ (KInvFöG NRW) beschlossen: Der Bund hat im Rahmen des 1. Kapitels des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes („KInvFG“) den nordrhein-westfälischen Kommunen 1.125.621.000 € pauschal für Investitionen in die im Bundesgesetz festgelegten Förderbereiche zur Verfügung gestellt. Mit dem Landesgesetz wurden die Rechtsgrundlagen für eine schnelle und wirkungsvolle Umsetzung des Bundesrechts in Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Auf der Grundlage des neu durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)“ vom 13. Juli 2017 in das Grundgesetz aufgenommenen Artikels 104c stellt der Bund den Ländern weitere Finanzmittel für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Schulinfrastruktur bereit (2. Kapitel).

Aus diesem 2. Kapitel stehen den nordrhein-westfälischen Kommunen Fördermittel in Höhe von 1.120.602.000 € zur Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 20. Dezember 2017 eine Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen beschlossen, mit dem auch die Verteilung der Investitionsmittel auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen geregelt wird.

i Neben den genannten beiden Kapiteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes steht mit dem NRW.Bank-Programm „Gute Schule 2020“ ein weiteres Investitionspaket für die Städte und Gemeinden bereit, so dass den Kommunen über die Laufzeit der jeweiligen Programme **insgesamt 4,3 Milliarden €** für Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden (zusätzlich zu den pauschalen Investitionsmitteln aus den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus weiteren Bundes- bzw. Landesprogrammen).



Zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG), den dazugehörigen Verwaltungsvereinbarungen sowie dem Gesetz zur Umsetzung des KInvFG in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 16), erreichen die Landesregierung viele Fragen. Da diese Fragen und ihre Antworten in der Regel von allgemeinem Interesse sind, werden sie in dieser „FAQ-Liste“ (Liste der häufig gestellten Fragen) veröffentlicht. Die Liste wird fortlaufend ergänzt. Zur Kenntlichmachung von inhaltlichen Änderungen bzw. Ergänzungen werden entsprechende Antworten nach der ersten Veröffentlichung der Liste mit einem Änderungsdatum gekennzeichnet.

Die Liste ist in verschiedene Themenbereiche strukturiert. Fragen mit gleichem oder gleichartigem Inhalt sind dabei zusammengefasst.



Besonderer Hinweis zur vorliegenden Fassung der FAQ-Liste vom 25. Januar 2018:

Die vorliegende Fassung der FAQ-Liste vom 25. Januar 2018 umfasst auch erstmalig zusätzliche Fragestellungen und Änderungen, die sich durch das neue Kapitel 2 KInvFG ergeben. Daher enthält diese Version mehr Änderungen als üblich.

Neben den Anpassungen und Ergänzungen zu bereits bestehenden Fragen/Antworten wurde hinsichtlich des gesonderten Förderbereichs von Kapitel 2 „Verbesserung der Schulinfrastruktur“ der neue Abschnitt „Förderbereich Kapitel 2 KInvFG“ eingefügt. Gleichzeitig wurde neben einer Anpassung des Layouts auch die Reihenfolge der Themenkomplexe neu systematisiert.



INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDLAGEN	6
I. Mittelverteilung	6
II. Förderquote	7
III. Investitionsbegriff	7
IV. Trägerneutralität.....	9
V. Doppelförderung	12
VI. Längerfristige Nutzung/ Nachhaltigkeit	15
B. FÖRDERVERFAHREN	15
VII. Antrag	15
VIII. Förderzeitraum	17
IX. Förderfähige Ausgaben	20
X. Auszahlung der Mittel	23
XI. Haushaltsrecht	23
XII. Berichte/ Verwendungsnachweise.....	25
C. ALLGEMEINES ZU FÖRDERBEREICHEN	26
XIII. ÖPP	26
XIV. Barrierefreiheit	27
XV. Sanierung/ energetische Sanierung / Ersatzneubau	28
XVI. Sonstige Fragen	30
D. FÖRDERBEREICHE KAPITEL 1 KINVFG	31
INFRASTRUKTUR	31
XVII. Krankenhäuser	31
XVIII. Lärmbekämpfung, insbesondere an Straßen	33
XIX. Städtebau	37
XX. Informationstechnologie	40
XXI. Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen.....	42
XXII. Luftreinhaltung	42
BILDUNGSINFRASTRUKTUR	44
XXIII. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur	45
XXIV. Schulinfrastruktur.....	46
XXV. Einrichtungen der Weiterbildung	47
XXVI. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten	48
E. FÖRDERBEREICH KAPITEL 2 KINVFG	49
VERBESSERUNG DER SCHULINFRASTRUKTUR	49



A. GRUNDLAGEN

I. Mittelverteilung

In welcher Höhe stehen Mittel zur Verfügung?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Mit dem KInvFG stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. € zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon

- aus Kapitel 1 KInvFG rund 1,126 Mrd. € und
- aus Kapitel 2 KInvFG rund 1.121 Mrd. €.

Die Verteilung dieser Mittel auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist im ergibt sich aus den beiden Anlagen zum KInvFöG NRW geregelt.

Nach welchen Kriterien werden die Mittel verteilt?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Die Kriterien für die Verteilung der Mittel aus Kapitel 1 KInvFG an die Kommunen ergeben sich aus § 3 KInvFöG NRW. Danach wird der Nordrhein-Westfalen durch Kapitel 1 KInvFG zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf die Gemeinden und Kreise nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2011 bis 2015 zur Summe der Schlüsselzuweisungen. Die Kriterien für die Verteilung der Mittel aus Kapitel 1 KInvFG an die Kommunen ergeben sich aus § 3 KInvFöG NRW. Danach wird der Nordrhein-Westfalen durch Kapitel 1 KInvFG zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf die Gemeinden und Kreise nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2011 bis 2015 zur Summe der Schlüsselzuweisungen verteilt, die alle Gemeinden und Kreise nach Maßgabe der Gemeindefinanzierungsgesetze in diesem Zeitraum erhalten haben.

Für die Verteilung der Mittel aus Kapitel 2 KInvFG ergeben sich die Kriterien aus § 11 in Verbindung mit § 10 KInvFöG NRW. Danach erhalten die Gemeinden und Kreise Fördermittel aus Kapitel 2 KInvFG, die in den Jahren 2015 bis 2017 in einem oder mehreren Jahren Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhalten haben Die Verteilung der Mittel auf diese Kommunen erfolgt



- zu 60 Prozent nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2013 bis 2017 zur Summe der Schlüsselzuweisungen der gemäß § 10 Absatz 2 finanzschwachen Gemeinden und Kreise und
- zu 40 Prozent nach dem Verhältnis der Schulpauschale/Bildungspauschale der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 zur Summe der Schulpauschalen/Bildungspauschalen der gemäß § 10 Absatz 2 finanzschwachen Gemeinden und Kreise.

II. Förderquote

Wie hoch ist die Förderquote?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Der Mindesteigenanteil der Kommunen am öffentlichen Finanzierungsvolumen einer Investition im Rahmen des KInvFG beträgt 10%.

Können auch Projekte mit einem zusätzlichen kommunalen Eigenanteil abgewickelt werden, um den Umfang der Maßnahmen auszuweiten?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Ja, es können auch Projekte mit einem zusätzlichen kommunalen Eigenanteil abgewickelt werden, um den Umfang der Maßnahmen auszuweiten.

III. Investitionsbegriff

Was gilt als Investition im Sinne des KInvFG?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Gefördert werden nach dem KInvFG Investitionsmaßnahmen nach Maßgabe des Bundes. Der Bund legt jedoch eine weitergehende Definition des Investitionsbegriffs zugrunde als die GemHVO NRW. Nach § 2 KInvFöG NRW gilt für Maßnahmen nach dem KInvFG der Investitionsbegriff des Bundes, der sich an dem haushaltsrechtlichen Begriffsverständnis des Bundes orientiert. Danach zählen zu den Investitionen Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche



Verwaltungsausgaben zu veranschlagen sind, sowie der Erwerb von unbeweglichen Sachen. Bauliche Maßnahmen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen, sind als investive Maßnahmen zu bewerten. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen. Für den Erwerb beweglicher Sachen können Ausgaben über 5.000 € für den Einzelfall als Investitionen veranschlagt werden.

Dagegen zählen bei der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen nicht zu den Investitionen. Sie gelten als laufende Unterhaltung. Hinsichtlich der Veranschlagung der Mittel im Haushalt gelten die Regeln des kommunalen Haushaltsrechts (siehe dazu auch Themenbereich „Haushaltsrecht“)

Für Investitionen nach Kapitel 2 KInvFG gilt gemäß 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung von Kapitel 2 KInvFG ein Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 €.

Begrifflich werden im § 3 sowie im § 12 KInvFG auch Sanierungen angesprochen. Diese stellen im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts nicht zwingend Investitionen dar, sondern vielfach auch Instandhaltungen. Sind auch diese Maßnahmen förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Für die Förderfähigkeit von Maßnahmen im Rahmen des KInvFG gilt der o.g. Investitionsbegriff des Haushaltsrechts des Bundes. Die haushaltsrechtliche Zuordnung nach der GemHVO NRW ist nicht ausschlaggebend.

Gibt es in Bezug auf den Investitionsbegriff gemäß § 2 KInvFöG NRW für bauliche Maßnahmen eine Wertgrenze, die zu beachten ist?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Der bundeshaushaltsrechtliche Investitionsbegriff (§ 13 BHO) sieht keine ausdrückliche Wertgrenze für bauliche Maßnahmen vor. Soweit landeshaushaltsrechtlich Wertgrenzen vorgesehen sind, gelten diese für Maßnahmen im Rahmen der KInvFG ausdrücklich nicht (vgl. etwa die Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan zu kleinen baulichen Änderungen oder Ergänzungen im Zuge von Bauunterhaltungsarbeiten bis zur Höhe von 20.000 €).

Für Investitionen nach Kapitel 2 KInvFG gilt gemäß § 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung von Kapitel 2 KInvFG ein Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 €.



Kann der Erwerb von beweglichen Sachen als Maßnahme gemäß Kapitel 1 KInvFG generell nur dann als Investition veranschlagt werden, wenn der Wert der einzelnen Sache über 5.000 € liegt?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Als Investition gilt der Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5.000 € für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf).

Woraus ergibt sich die Wertgrenze bei beweglichen Sachen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Es wird der haushaltsrechtliche Investitionsbegriff des Bundes nach § 13 BHO zugrunde gelegt. In den VV-HB wird der Begriff der Investitionen näher erläutert.

Wie ist zu verfahren, wenn z. B. mehrere bewegliche Sachen beschafft werden sollen, die pro Gegenstand unter 5.000 € liegen, insges. jedoch über 5.000 €?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Sofern die Beschaffung von beweglichen Sachen nach den Bestimmungen des KInvFG in dem jeweiligen Förderbereich zulässig ist, ist der Wert pro Kauf bzw. Beschaffungsvorgang entscheidend. Werden in einem Beschaffungsvorgang bewegliche Sachen erworben, die zusammen die Wertgrenze überschreiten, ist diese Beschaffung förderfähig.

Für Investitionen nach Kapitel 2 KInvFG sind das Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 € sowie die für die Beschaffung beweglicher Sachen geltenden Einschränkungen zu beachten.

IV. Trägerneutralität

Was bedeutet die Gewährleistung von Trägerneutralität für eine Kommune?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nach § 3 KInvFG sind die Finanzhilfen des Bundes u. a. trägerneutral zu gewähren. Die Kommunen haben deshalb die Trägerneutralität der aus Mitteln des KInvFG geförderten Investitionen zu gewährleisten. Bei Verteilung der Mittel haben die Kommunen Ermessen. Die Grenze wird durch das Willkürverbot gezogen: Die Kommu-



nen müssen Maßstäbe für die Beteiligung der freien Träger entwickeln. Es wird empfohlen, ein transparentes Verfahren zu wählen.

Müssen „andere Träger“ einen Eigenanteil erbringen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Gemäß § 6 Abs. 2 KInvFöG NRW sollen „andere Träger“ einen Eigenanteil leisten, der in der Regel dem des kommunalen Eigenanteils entspricht. Ein Verzicht ist in Einzelfällen möglich, z.B. bei Gesellschaften, die in 100-prozentiger Trägerschaft der Kommune stehen.

Kann der Eigenanteil der anderen Träger den kommunalen Eigenanteil ersetzen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nein, der Eigenanteil des „anderen Trägers“ ist zusätzlich zum öffentlichen Anteil, der sich aus dem Anteil des Bundes und dem Eigenanteil der Kommune zusammensetzt, zu leisten.

Kann der kommunale Eigenanteil von privatrechtlichen kommunalen Gesellschaften erbracht werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nein, Mittel, die von privatrechtlichen kommunalen Gesellschaften erbracht werden, gelten als Mittel anderer Träger und damit als zusätzlich zum öffentlichen Anteil.

Können Bildungseinrichtungen (z. B. der Handwerkerschaft oder der politischen Bildung) und Einrichtungen des Familienerholungswerks in nicht kommunaler Trägerschaft Mittel aus dem KInvFG Kapitel 1 erhalten?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Ja, soweit es sich entsprechend dem § 3 Nr. 2d) KInvFG um Modernisierungsmaßnahmen handelt. Dabei bietet der § 555b BGB eine Orientierung zur Frage, was als Modernisierungsmaßnahme anzusehen ist.



Sind Maßnahmen freier Träger förderfähig, wenn das Objekt, in das investiert werden soll, im Eigentum eines Dritten steht und der freie Träger es nur gemietet hat?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Bei einem Objekt, in das investiert werden soll, ist grundsätzlich der Eigentümer Träger der Maßnahme. In dem Fall, dass das Objekt im Eigentum eines Dritten steht und der freie Träger es nur gemietet hat, steht es im Ermessen des Empfängers, das Mietnutzungsrecht über die Laufzeit der Zweckbindungsfrist dinglich oder vertragsrechtlich (z.B. Nutzungsvertrag über die Dauer der Zweckbindung) abzusichern. Für den Fall der Zweckverfehlung werden mögliche Rückforderungsansprüche gegen die Kommune geltend gemacht. Es empfiehlt sich in diesen Fällen zu prüfen, ob eine dingliche oder vertragsrechtliche Sicherung der Nutzung für die Dauer der Förderfrist erforderlich ist.

Nicht gefördert werden kann eine Maßnahme, wenn eine Rechtspflicht des Vermieters für die Durchführung besteht.

Wie berechnet sich der Anteil eines „anderen Trägers“ an dem Gesamtinvestitionsvolumen einer Maßnahme, die ausschließlich aus dem KInvFG finanziert wird?

(zuletzt geändert: 1. März 2016)

Bei einer Maßnahme, deren öffentlicher Finanzierungsanteil zu 90% aus den Fördermitteln des KInvFG und zu 10% aus dem Eigenanteil der Kommune finanziert wird, ergibt sich der lt. § 6 Abs. 2 KInvFöG NRW vorgesehene Anteil des anderen Trägers aus dem Gesamtinvestitionsvolumen dividiert durch 11.

Beispiel: Ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Mindestanteilen beträgt bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 275.000 € der vorgesehene Anteil des anderen Trägers 25.000 € und der öffentliche Finanzierungsanteil 250.000 €. Vom öffentlichen Finanzierungsanteil trägt der Bund 225.000 € (90%) und die Kommune 25.000 € (10%).

Zu beachten ist jedoch, dass bei einem Träger der Maßnahme, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, die erstattungsfähige Vorsteuer das förderfähige Gesamtinvestitionsvolumen verringert (s. auch Abschnitt „förderfähige Ausgaben“).



V. Doppelförderung

Kann zur Finanzierung der Sanierung einer Schulturnhalle darüber hinaus auch die Schulpauschale eingesetzt werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Ja. Die aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes im Rahmen der Schulpauschale/ Bildungspauschale zur Verfügung gestellten Beträge sind eigene Mittel der Gemeinden, über die diese im Rahmen der gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten selbst entscheiden können. Es handelt sich dabei nicht um Fördermittel im Sinne des Zuwendungsrechts nach §§ 23 und 44 LHO. Insofern unterfällt der Einsatz von Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale in Verbindung mit Mitteln des KInvFG nicht dem Doppelförderungsverbot.

Können die Mittel des KInvFG auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit weiteren Förderprogrammen (EU, Bund oder Land) eingesetzt werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nein, die Mittel des KInvFG können nicht zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit weiteren Förderprogrammen (EU, Bund oder Land) eingesetzt werden.

Kann der Eigenanteil einer Kommune über einen Kredit der KfW-Bank finanziert werden?

(zuletzt geändert: 01. Dezember 2015)

Die Zulässigkeit der Finanzierung des Eigenanteils über einen Kredit der KfW-Bank richtet sich nach der Art des Kredites. Handelt es sich um einen vergünstigten Kredit aus einem Bundesprogramm, ist eine Finanzierung wegen des Verbots der Doppelförderung nicht möglich. Sofern es sich jedoch um sogenannte Eigenmittelprogramme der KfW handelt, die nicht aus dem Bundeshaushalt gefördert werden, ist das Verbot der Doppelförderung nicht einschlägig.

Die Unterscheidung zwischen den Programmen ergibt sich aus den Merkblättern der KfW zu den jeweiligen Programmen. Bei Programmen mit Bundesmitteln steht rechts oben „Gefördert durch ...“ (z.B. bei den energetischen Programmen oder beim Zuschuss für altersgerecht umbauen). Fehlt dieser Hinweis, handelt es sich folglich um ein Eigenmittelprogramm der KfW.



Können komplementäre Mittel Dritter die Kofinanzierung der Kommune ersetzen?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nein, komplementäre Finanzierungsmittel durch Dritte (private Träger oder EU) können immer nur zusätzlich zu den Mitteln des Bundes und dem Eigenanteil der Kommunen eingesetzt werden.

Nach Auskunft des Bundes zählen Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, Beiträge sonstiger Dritter und auch Finanzierungsanteile von neutralen Trägern nicht zu den förderfähigen Kosten, die Basis zur Berechnung der Bundesbeteiligung bzw. des Mindesteigenanteils der Kommune sind. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten einer Maßnahme sind daher solche Beiträge von den Gesamtinvestitionskosten abzuziehen.

Können die Mittel des KInvFG für den nicht durch spezielle Landesförderprogramme gedeckten Teil eingesetzt werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Das ist allenfalls im Einzelfall möglich, wenn es sich bei dem nicht gedeckten Teil um eine selbstständige (Teil-)Maßnahme handelt.

Ist das Doppelförderungsverbot ausgerichtet auf bereits vorliegende Bewilligungsbescheide oder greift dieses Verbot auch bei einer grundsätzlichen Fördermöglichkeit nach anderen Rechtsgrundlagen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Eine grundsätzliche Fördermöglichkeit nach anderen Rechtsgrundlagen schließt die Inanspruchnahme der Mittel des KInvFG nicht aus. Das Doppelförderungsverbot schließt aber aus, dass diese Mittel zusammen mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen für eine Maßnahme eingesetzt werden.

Wie ist der Förderausschluss „Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert“ (§ 3 Satz 4 KInvFG) zu verstehen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

„Vollständig“ ist hier im Sinne von „ausschließlich“ zu verstehen. Sofern die Finanzierung einer Maßnahme nur zum Teil durch Gebühren oder Beiträge erfolgen kann, ist der nicht gedeckte Teil förderfähig.



Sind rentierliche Investitionen förderfähig?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Ja. Rentierliche Investitionen sind grundsätzlich förderfähig, wenn sie nicht vollständig aus Gebühren und Beiträgen zu finanzieren sind. Einnahmen, die durch den Betrieb der Anlage o. ä. entstehen, sind nicht förderschädlich und werden nicht auf die Förderung angerechnet (Beispiel: Der passive Ausbau der Breitbandinfrastruktur durch eine Kommune ist förderfähig, obwohl die Nutzung des Breitbandkabels später zu Marktkonditionen vermietet wird).

Nach Vorgaben des Bundes gilt dies nicht uneingeschränkt für Maßnahmen an kommunalen Wohnungen - s. dazu Frage/Antwort im Abschnitt „Sonstiges“.

Kann der bei einer KInvFG-Maßnahme zu erbringende Eigenanteil aus den Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ finanziert werden?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Das Programm „Gute Schule 2020“ ist ein Kreditprogramm der NRW.BANK für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Sofern die Voraussetzungen für „Gute Schule 2020“ und KInvFG vorliegen, können Mittel aus „Gute Schule 2020“ als Eigenanteil der Kommunen bei KInvFG-Maßnahmen eingesetzt werden. Dies verstößt nicht gegen das Doppelförderungsverbot des KInvFG.

Stellt der Eigenanteil des Automobilherstellers bzw. des Händlers am sogenannten Umweltbonus eine Förderung des Bundes dar?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Nein, der Eigenanteil des Automobilherstellers am Umweltbonus stellt keine Förderung des Bundes oder sonstige Förderung der öffentlichen Hand dar, sondern ein Rabatt des Herstellers/ des Händlers. Dieser wird vom Händler/ Hersteller selbst aufgebracht und nicht durch den Bund refinanziert.



VI. Längerfristige Nutzung/ Nachhaltigkeit

Wie ist die in § 4 Abs. 3 KInvFG enthaltene Regelung zu verstehen, nach der die Investition „unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen längerfristig nutzbar“ sein soll?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Die Auslegung dieser Regelung muss im Hinblick auf jede einzelne Investitionsmaßnahme in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Investition vorgenommen werden. Beispiel: Die energetische Modernisierung einer Schule, deren Schülerzahl aufgrund der demografischen Entwicklung oder aus anderen Gründen zurückgeht, so dass die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Schule nicht gewährleistet ist, entspräche nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KInvFG.

Ist für das Kriterium der längerfristigen Nutzbarkeit gemäß § 4 Abs. 3 KInvFG ausschließlich eine Prognose erforderlich oder wird es auch im Rahmen der Verwendungsnachweise/Prüfungen durch Rechnungshöfe etc. in einer Nachschau betrachtet?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Die längerfristige Nutzbarkeit einer Investition kann nur prognostiziert werden. Gleichwohl muss die Kommune in der Lage sein, ihre Prognoseentscheidung und deren Grundlagen zu belegen.

B. FÖRDERVERFAHREN

VII. Antrag

Wie ist das Förderverfahren in Nordrhein-Westfalen geregelt?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Die Umsetzung des KInvFG in Nordrhein-Westfalen ist durch ein Landesgesetz („Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW – KInvFöG NRW“) geregelt.

Jede förderfähige Kommune erhält einen Bescheid, aus dem sich die Förderbudgets und auch Einzelheiten zum Verfahren ergeben (z. B. Zweckbindungsfrist, Muster für



den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis i.S.d. KInvFöG NRW, Art und Weise der elektronischen Übermittlung von Daten an das Land). Darüber hinaus sind keine Richtlinien, Ausführungsbestimmungen oder ähnliches beabsichtigt. Eine Anmeldung der Maßnahmen im Sinne eines Antragsverfahrens ist nicht durchzuführen. Allerdings haben die Kommunen dem Land alle Maßnahmen über ein elektronisches Verfahren (IDEV) zu melden. Anhand dieser Meldungen prüft das Land die Maßnahmen kursorisch hinsichtlich der Förderfähigkeit und kommt seinen Berichtspflichten gegenüber dem Bund nach.

Nach Abschluss einer Maßnahme haben die Kommunen dem Land einen Verwendungsnachweis zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

Ist vor der Durchführung einer Maßnahme ein Anmeldeverfahren vorgesehen, um im Nachhinein eine Mittelrückforderung wegen fehlender Förderfähigkeit zu vermeiden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Alle Maßnahmen sind über ein elektronisches Verfahren (IDEV) zu melden (s. hierzu auch Abschnitt „Berichte“).

Haben die von den Kommunen gemeldeten Maßnahmen zur Prüfung der Förderfähigkeit ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, bevor ein Bescheid der Bezirksregierung ergeht, oder ist eine andere Form des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung vorgesehen?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Das Land hat auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Einzelbescheid je Vorhaben verzichtet, damit die Investitionsmaßnahmen schnell und unbürokratisch durchgeführt werden können. Ein Antrags- und Genehmigungsverfahren findet deshalb nicht statt. Lediglich an den Mittelabruf sind Voraussetzungen geknüpft und Form und Einzelheiten des Verwendungsnachweises sind geregelt. Diese finden sich

- für Kapitel 1: in § 8 KInvFöG NRW und in § 6 Abs. 1 VV zu Kapitel 1
- für Kapitel 2: in § 15 KInvFöG NRW und in § 8 Abs. 1 VV zu Kapitel 2

Die Muster für die Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die als Verwendungsnachweis vorzulegen sind, sind den jeweiligen Bescheiden als Anlage beigefügt, mit denen die Fördermittel von Kapitel 1 und Kapitel 2 KInvFG den Kommunen in Form von Förderbudgets zur Verfügung gestellt werden.



VIII. Förderzeitraum

Ab wann kann mit Maßnahmen im Rahmen des KInvFG begonnen werden? Was ist unter Beginn zu verstehen?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Gemäß § 5 KInvFG können Investitionen nach Kapitel 1 KInvFG gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden. Gemäß § 13 Abs. 1 KInvFG können Investitionen nach Kapitel 2 KInvFG gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen wurden.

Sofern Vorhaben finanziert werden sollen, deren Beginn zwischen dem bundesgesetzlichen Beginn des Förderzeitraums und dem jeweiligen Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelungen liegt, ist dies zulässig.

Als Beginn einer Maßnahme gilt gemäß § 6 VV-KInvFG zu Kapitel 1 und § 8 VV-KInvFG zu Kapitel 2 der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrages.

Sind Maßnahmen förderfähig, die vor dem 1. Juli 2015 bzw. vor dem 1. Juli 2017 begonnen bzw. beauftragt wurden?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Aus den Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 S. 2 KInvFG ergibt sich, dass ausschließlich solche Maßnahmen als Ganzes förderfähig sind, die nach dem 30. Juni 2015 (Kapitel 1) bzw. 30. Juni 2017 (Kapitel 2) begonnen wurden. Bei einer Maßnahme, die vor dem jeweiligen Förderzeitraum begonnen wurde, kommt es darauf an, ob diese Maßnahme in selbstständige Abschnitte unterteilt werden kann. Falls ja, sind nur diejenigen selbstständigen Abschnitte förderfähig, die nicht vor dem 1. Juli 2015 bzw. 1. Juli 2017 begonnen wurden.

Ist es förderschädlich, wenn Planungsleistungen vor dem 1. Juli 2015 bzw. vor dem 1. Juli 2017 durchgeführt wurden, der erste der Ausführung dienende Liefer- bzw. Leistungsvertrag jedoch erst nach dem 30. Juni 2015 bzw. 2017 abgeschlossen wurde?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nein, es ist nicht förderschädlich, wenn Planungsleistungen vor dem 1. Juli 2015 bzw. vor dem 1. Juli 2017 durchgeführt wurden, der erste der Ausführung dienende Liefer- bzw. Leistungsvertrag jedoch erst nach dem 30. Juni 2015 bzw. 2017 abgeschlossen wurde. Jedoch sind die Planungsleistungen, die vor dem 1. Juli 2015 (Ka-



pitel 1 KInvFG) bzw. vor dem 1. Juli 2017 (Kapitel 2 KInvFG) beauftragt wurden und damit außerhalb des gesetzlichen Förderzeitraums liegen, nicht förderfähig.

Wann müssen die Maßnahmen definitiv abgeschlossen sein bzw. wann muss die letzte Rechnung bezahlt sein?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Das KInvFG in seiner aktuell gültigen Fassung regelt dazu folgende Fristen:

- für Investitionsvorhaben gemäß Kapitel 1 KInvFG (§ 5 Abs. 1 KInvFG):

Finanzhilfen können für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und spätestens im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

- für Investitionsvorhaben gemäß Kapitel 2 KInvFG (§ 13 Abs. 1 KInvFG):

Finanzhilfen können für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und spätestens im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

Eine Ausnahme bilden für beide Kapitel des KInvFG Investitionsvorhaben, bei denen Kommunen einem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren, sogenannte Vorabfinanzierungs-ÖPP. In diesen Fällen gilt:

- Mittel für Investitionsvorhaben im Rahmen von Kapitel 1 KInvFG können bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung erfolgt.
- Mittel für Investitionsvorhaben im Rahmen von Kapitel 2 KInvFG können bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2024 die Abnahme und Abrechnung erfolgt.

Was ist unter einem „selbständigen Abschnitt eines Investitionsvorhabens“ gemäß § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 KInvFG zu verstehen?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nach Auskunft des Bundes, obliegt die Entscheidung, was im Sinne von § 5 Abs. 1 KInvFG und § 13 Abs. 1 KInvFG als selbständiger Abschnitt eines Investitionsvorhabens anzusehen ist, grundsätzlich den Ländern. Er hat jedoch einschränkend auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit gemäß § 4 Abs. 3 KInvFG hingewiesen,



Danach sei zu erwarten, dass ein Investitionsvorhaben vollständig und zeitnah abgeschlossen werden könne und dass z.B. bei der Förderung eines Rohbaus als selbständiger Abschnitt die Fertigstellung des Gebäudes gesichert und das gesamte Investitionsvorhaben ausfinanziert sei.

Vor diesem Hintergrund sind für die Förderfähigkeit von selbständigen Abschnitten folgende Hinweise zu beachten:

- Eine allgemeingültige Festlegung ist aufgrund der Vielzahl möglicher Fallstellungen nicht möglich.
- Eine Anerkennung vollständiger Gewerke als selbständige Abschnitte wird grundsätzlich als zulässig angesehen.
- Eine eigenständige Nutzbarkeit oder Funktionsfähigkeit eines Gebäudeteils ist keine Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines selbständigen Abschnitts. Jedoch kann aber auch nicht nur auf die Rechnungslegung abgestellt werden. So gilt beispielsweise ein nur teilweise erstelltes Dach nicht als selbständiger Abschnitt und ist somit auch dann nicht förderfähig, wenn eine entsprechende Abrechnung nachgewiesen werden kann.
- In jedem Fall müssen die von BMF vorgegebenen Bedingungen, dass die vollständige Ausfinanzierung und zeitnahe Fertigstellung des entsprechenden Gesamtvorhabens gesichert sein muss, erfüllt sein. Eine entsprechende Bestätigung ist von der Kommune bereits in die Maßnahmenbeschreibung aufzunehmen und zusammen mit der Beendigungsanzeige vorzulegen.
- Im Übrigen bedarf es einer Prüfung und Bewertung im Einzelfall.
- Für Rückforderungen, die aufgrund der Nichterfüllung der Bedingungen erhoben werden, gilt § 10 KInvFöG NRW.



IX. Förderfähige Ausgaben

Wie sind die förderfähigen Ausgaben im Bauwesen definiert?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Die förderfähigen Ausgaben ergeben sich im Bauwesen aus der DIN 276. Es sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276, die wie folgt gegliedert ist, förderfähig:

- Kostengruppe 100 Grundstück
- Kostengruppe 200 Herrichten und Erschließen
- Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion
- Kostengruppe 400 Bauwerk – Technische Anlagen
- Kostengruppe 500 Außenanlagen
- Kostengruppe 600 Ausstattung und Kunstwerke
- Kostengruppe 700 Baunebenkosten, außer Kostengruppe 770

Gehören Planungskosten zu den förderfähigen Ausgaben?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Planungskosten gehören zu den Baunebenkosten der Kostengruppe 700 der DIN 276. In Städtebauförderungsgebieten sind auch Planungskosten nach den §§ 140, 149 BauGB förderfähig, abgesehen von Kostengruppe 770.

§ 4 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 5 KInvFG weist auf die Förderung von investiven Begleit- und Folgemaßnahmen hin – was ist damit gemeint?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Die investiven Begleit- und Folgemaßnahmen ergeben sich insbesondere aus der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) der DIN 276. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen sind u. a. Kosten der Vorbereitung, Kosten von Sanierungs- und Entwicklungsträgern sowie Kosten von Beauftragten. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.



Sind generell alle Kostenarten der Kostengruppe 700 der DIN 276 (Nebenkosten, z. B. Architektur, Projektsteuerung) förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Ja, es sind generell alle Kostenarten der Kostengruppe 700 der DIN 276 (Nebenkosten, z. B. Architektur, Projektsteuerung) förderfähig.

Gehören Ingenieur- und Architektenleistungen zu den förderfähigen Ausgaben?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Die Architekten- und Ingenieurleistungen werden der Kostengruppe 730 der DIN 276 zugeordnet und sind damit förderfähig.

Werden Ausgaben für Vergaben (freie Büros) mitfinanziert?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Wenn die Ausgaben für Vergaben als Bauherrenaufgabe der Kostengruppe 710 der DIN 276 zugeordnet werden können, sind sie förderfähig.

Wird der Einsatz städtischen Personals gefördert oder ist die (temporäre) Einstellung von Personal förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Das KInvFG unterstützt Investitionen. Vor diesem Hintergrund können Personalausgaben des Empfängers nicht als förderfähige Ausgaben anerkannt werden. Damit ist auch die Einstellung von Personal nicht förderfähig.

Dürfen die Kommunen Generalunter- und -übernehmer mit der Durchführung von Leistungen beauftragen, die aus Mitteln des KInvFG finanziert werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der Europäischen Schwellenwerte haben die Kommunen ausschließlich die kommunalen Vergabegrundsätze nach § 25 GemHVO NRW anzuwenden, unabhängig davon, ob die Beschaffung mit eigenen oder mit Drittmitteln finanziert wird.

Danach soll bei der Vergabe von kommunalen Bauleistungen die VOB angewendet werden. Nur beim Vorliegen besonderer Umstände und einer entsprechenden Begründung sind Abweichungen von dieser Regel zulässig. Neben der Anwendung der



typisierenden Auswahl der Vergabeart nach der Wertgrenzenregelung kann im Einzelfall insbesondere auch eine wirtschaftlichere Beschaffung als ein solcher Abweichungsgrund angesehen werden. Wird als solcher Ausnahmetatbestand von der VOB-konformen Vergabe ein Wirtschaftlichkeitsvorteil der Vergabe an einen Generalunter- bzw. -übernehmer angeführt, setzt dies allerdings voraus, dass dieser vom Auftraggeber im Einzelfall konkret dargelegt werden kann.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte kann jedoch aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben davon ausgegangen werden, dass nicht verlangt werden kann, dass der Auftragnehmer Teile des Auftrags selbst ausführen soll. Die Vergabe an einen Generalübernehmer wäre gestattet. Allerdings birgt die Vergabe an einen Generalübernehmer die Gefahr, den Wettbewerb für die KMU einzuschränken.

Eine Schulsporthalle soll energetisch saniert und für Belange des Behindertensports (Vereinssport) barrierefrei umgebaut werden. Ist es möglich, diese Investition auf die Förderbereiche "energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur" (§ 3 Nr. 2b KInvFG) und "Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich [...] Barriereabbau [...]" (§ 3 Nr. 1c KInvFG) aufzuteilen?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Ja. Eine Investition kann zwei Förderbereichen zugeordnet werden, wenn sie beiden dient. Für beide Förderbereiche ist allerdings eine Maßnahmenmeldung erforderlich und es muss eine Trennung der Kosten vorgenommen werden. Das Vorgehen ist in der Kurzbeschreibung nachvollziehbar darzustellen und im Fall einer Prüfung muss die Kommune in der Lage sein, den Nachweis der korrekten Aufteilung der Investition zu führen.

Dies gilt auch für Investitionsvorhaben in Schulinfrastruktur, die sowohl aus Kapitel 1 als auch Kapitel 2 finanziert werden sollen.

Welche Ausgaben sind förderfähig, wenn der Träger der Maßnahme zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und diesen auch geltend macht?

(zuletzt geändert: 1. März 2016)

Der Umsatzsteueranteil der Investition zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, soweit kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wird. Umgekehrt bedeutet das, dass ein im Vorsteuerabzugsverfahren geltend gemachter Umsatzsteueranteil die förderfähigen Ausgaben reduziert.



X. Auszahlung der Mittel

Wie erfolgt die Auszahlung der Mittel?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

In § 6 Abs. 2 KInvFG (für Kapitel 1) und in § 14 KInvFG (für Kapitel 2) ermächtigt der Bund die zuständigen Stellen der Länder, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Dementsprechend sieht § 8 Abs. 1 KInvFöG NRW den Abruf der Mittel durch die Kommunen beim Land vor. Das Land wird dann die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes abrufen und an die Kommune weiterleiten.

Werden die Kommunen die Maßnahmen vorfinanzieren müssen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Durch die Möglichkeit des Mittelabrufs zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen dürften keine Vorfinanzierungen erforderlich werden.

XI. Haushaltsrecht

Ist eine Maßnahme förderfähig, die bereits vor Beginn des Förderzeitraums beschlossen wurde?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Ja, wenn die Maßnahme nach Beginn des Förderzeitraums des jeweiligen Kapitels des KInvFG begonnen wurde bzw. wird (siehe auch Abschnitt „Förderzeitraum“).

Muss die Haushaltssatzung für das jeweils erste Jahr des Förderzeitraums von Kapitel 1 und 2 KInvFG angepasst werden?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

In dem jeweils ersten Jahr des Förderzeitraums (Kapitel 1: 2015 - Kapitel 2: 2017) können Aufwendungen und Auszahlungen der Kommunen für nach KInvFG geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen behandelt werden. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates bzw. des Kreistages. Sofern für die Haushaltsjahre 2015/2016 (Kapitel 1) oder 2017/2018 (Kapitel 2) ein Doppelhaushalt gemäß § 78 Abs. 3 GO NRW



beschlossen wurde, gilt dies auch für das jeweils zweite Jahr. § 81 GO NRW findet insoweit keine Anwendung.

Ist für Maßnahmen, die mit Fördermitteln von Kapitel 1 KInvFG im Haushaltsjahr 2015 umgesetzt werden sollen und die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO erforderlich?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nein, gemäß § 5 Satz 2 KInvFöG NRW finden die Regeln über die Nachtragssatzung i.S.d. § 81 GO NRW auf den Haushalt 2015 insoweit keine Anwendung. Dies gilt auch bei einer Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 (Doppelhaushalt).

Ist für Maßnahmen, die mit Fördermitteln von Kapitel 2 KInvFG im Haushaltsjahr 2017 umgesetzt werden sollen und die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO erforderlich?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nein, gemäß § 12 Satz 2 KInvFöG NRW finden die Regeln über die Nachtragssatzung i.S.d. § 81 GO NRW auf den Haushalt 2017 insoweit keine Anwendung. Dies gilt auch bei einer Haushaltssatzung für die Jahre 2017/2018.

Wie sind die Mittel im NKF-Haushalt zu veranschlagen? Sind hierfür Sonderposten zu bilden und in den nächsten Jahren aufzulösen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Die zugewiesenen Mittel werden analog dem Verfahren wie etwa bei der Schulpauschale als investive Einzahlung verbucht. Werden die Mittel investiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt, ist ein entsprechender Sonderposten zu bilanzieren, der analog zur Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufzulösen ist. Werden Mittel nicht investiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt, erfolgt der Nachweis in der Ergebnisrechnung.

Können oder dürfen die in der Anlage zu Kapitel 1 KInvFöG NRW genannten Beträge ganz oder teilweise bereits im Haushaltsplan 2015 veranschlagt werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Ja, soweit die Haushaltssatzung 2015 schon veröffentlicht ist, bedarf es allerdings keiner nachträglichen Veranschlagung, sondern einer Behandlung als über- oder



außerplanmäßige Ausgabe. Soweit die Haushaltssatzung 2015 noch nicht verabschiedet wurde, muss eine Veranschlagung erfolgen, denn die Planung muss dem aktuellen Stand entsprechen.

Können oder dürfen die in der Anlage zu Kapitel 2 KInvFöG NRW genannten Beträge ganz oder teilweise bereits im Haushaltplan 2017 veranschlagt werden?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Ja, soweit die Haushaltssatzung 2017 schon veröffentlicht ist, bedarf es allerdings keiner nachträglichen Veranschlagung, sondern einer Behandlung als über- oder außerplanmäßige Ausgabe. Soweit die Haushaltssatzung 2017 noch nicht verabschiedet wurde, muss eine Veranschlagung erfolgen, denn die Planung muss dem aktuellen Stand entsprechen.

XII. Berichte / Verwendungsnachweise

Welche (Zwischen-)Berichtspflichten bestehen für die Kommunen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Die Berichtspflicht der Kommunen ist im § 9 KInvFöG NRW geregelt. Danach sind die Kommunen verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung zu berichten, sobald absehbar wird, dass sie die ihnen zugewiesenen Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

Wie hat der Verwendungsnachweis für Maßnahmen im Rahmen des KInvFG zu erfolgen?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Das Verwendungsnachweisverfahren ist stark vereinfacht. Die Kommune hat gemäß § 8 Abs. 3 KInvFöG NRW die Beendigung einer Maßnahme innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung bei der Bezirksregierung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der jeweiligen Maßnahme bescheinigt hat. Ein Muster für diese Bestätigung wurde mit dem Förderbescheid vorgegeben.



Wie hat der Verwendungsnachweis zu erfolgen, wenn eine Maßnahme mehrere Förderbereiche umfasst?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nach Vorgaben des Bundes ist bei Maßnahmen, die mehrere Förderbereiche umfassen, für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Daher ist es erforderlich, dass bei solchen Vorhaben schon bei der Anzeige über das landesinterne IT-Verfahren je Förderbereich eine Maßnahmenmeldung erfolgt.

In welcher Art und Weise muss die Dokumentation erfolgen, dass Maßnahmen im Rahmen des KInvFG abgewickelt worden sind? Ist hierfür ein einheitliches und unbürokratisches Verfahren vorgesehen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Bestimmungen über eine bestimmte Form der Dokumentation von Maßnahmen sieht weder das KInvFG noch das KInvFöG NRW vor. Jede Kommune muss aber in der Lage sein, im Falle einer Prüfung jede durchgeführte Maßnahme in einer verwaltungsüblichen Form belegen zu können. Die haushaltsrechtlichen Vorgaben finden dabei Anwendung.

C. ALLGEMEINES ZU FÖRDERBEREICHEN

XIII. ÖPP

Können die Mittel des KInvFG auch für ÖPP-Projekte eingesetzt werden?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Gemäß § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 KInvFG sind Vorabfinanzierungen förderfähig, die einem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil eines Vorhabens im Rahmen eines ÖPP-Projekt gewährt werden (sogenannte Vorabfinanzierungs-ÖPP).

Grundsätzlich ist danach jede Art von ÖPP-Modell förderfähig, bei der sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Der Begriff „Vorabfinanzierungs-ÖPP“ zielt darauf, dass bei dem ÖPP-Projekt der Fördermittelbetrag als „Vorabfinanzierung“ im Wege der „Einmalzahlung“ geleistet wird. Insoweit handelt es sich nicht um die sonst übliche Zahlung in gleichbleibenden Raten über den gesamten Vertragszeitraum.



Die Fördermittel des KInvFG sind bei solchen ÖPP-Vorhaben nach Abnahme, also nach der Phase der Zwischenfinanzierung, wie eine Anschubfinanzierung an den privaten Vertragspartner zu zahlen. Dadurch reduziert sich bezogen auf den investiven Anteil die nach der Abnahme beginnende regelmäßige Zahlungspflicht der öffentlichen Hand.

Grundsätzlich gibt es somit in der Phase der Zwischenfinanzierung noch keine Zahlung von Fördermitteln. Als Ausnahmen kommen allenfalls ÖPP-Vorhaben in Betracht, bei denen Teilzahlungen auf Grundlage von Testaten bzw. Teilabnahmen vereinbart wurden. Auch in diesen Fällen können die Fördermittel des KInvFG nur bezogen auf den investiven Anteil der Teilzahlungen verwendet werden.

Welcher Förderzeitraum gilt für sogenannte Vorabfinanzierungs-ÖPP?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Gemäß KInvFG gelten für Vorabfinanzierungs-ÖPP folgende Fristen:

- für Kapitel 1 gemäß § 5 Abs. 2 KInvFG:

Beantragung bis zum 31. Dezember 2021 möglich, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt

- für Kapitel 2 gemäß § 13 KInvFG:

Beantragung bis zum 31. Dezember 2023 möglich, wenn bis zum 31. Dezember 2024 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt

Als beantragt in diesem Sinne gilt ein solches Vorhaben, wenn die Kommune es über das elektronische Verfahren gemeldet hat und die zuständige Bezirksregierung diese Meldung befürwortet hat.

XIV. Barrierefreiheit

Ist eine Maßnahme zur Herstellung von Barrierefreiheit grundsätzlich im Rahmen von Kapitel 1 KInvFG förderfähig?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nein, nicht grundsätzlich. Eine solche Maßnahme ist nur förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme steht.



Zu den Fördervoraussetzungen bei Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit an Schulgebäuden im Rahmen von Kapitel 2 KInvFG: siehe Ausführungen im Abschnitt „Förderbereich von Kapitel 2 KInvFG“.

Im Übrigen stellt das Land mit dem Inklusionsfördergesetz weitere Mittel zur Förderung entsprechender Maßnahmen zur Verfügung.

Ist der Ausbau einer Stadtbahnhaltestelle zur Herstellung von Barrierefreiheit im Rahmen des KInvFG förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Ja, bei Maßnahmen im Förderbereich Städtebau. § 3 Nr. 1c) KInvFG lässt ausdrücklich Barriereabbau im öffentlichen Personennahverkehr zu.

XV. Sanierung/ energetische Sanierung / Ersatzneubau

Was ist unter energetischer Sanierung zu verstehen?

(zuletzt geändert: 8. Juli 2016)

Als energetische Sanierung ist die Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der nachhaltigen Senkung des Energiebedarfs bzw. der Energiekosten zu verstehen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme- /Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
- Erneuerung und/ oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inklusive Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- Anschluss des Gebäudes an ein bestehendes Wärmenetz oder Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien
- Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung



- Einbau oder Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation
- Installation einer Photovoltaik-Anlage vorrangig zur Deckung des Eigenbedarfs. Angestrebt werden sollte, dass wenigstens die Hälfte des erzeugten Stroms selbst genutzt wird.

Ist bei der energetischen Sanierung ein Standard erforderlich, der über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgeht?

(zuletzt geändert: 1. März 2016)

Nein, bei Maßnahmen der energetischen Sanierung ist die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen – insbesondere der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in der jeweils aktuellen Fassung – für die Förderfähigkeit ausreichend.

Kann anstelle der Sanierung eines Gebäudes auch dessen (Ersatz-) Neubau gefördert werden, wenn dies die wirtschaftlichere Lösung ist?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nach Vorgabe des Bundes sind wirtschaftliche und sinnvolle Investitionen, die dem Ziel des jeweiligen Förderbereichs entsprechen und nur durch einen Ersatzneubau erfolgen können, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben sind an eine Sanierung durch Ersatzneubau jedoch besondere Anforderungen zu stellen, die nach seiner Einschätzung nur in Ausnahmefällen gegeben sein dürften.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Bundes ein Ersatzneubau sowohl zur energetischen Sanierung in den entsprechenden Förderbereichen des Kapitels 1 KInvFG (Schulinfrastruktur, sonstige Infrastruktur und Einrichtungen der Weiterbildungen) als auch zur Sanierung im Förderbereich des Kapitels 2 ausnahmsweise förderfähig, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Bei strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein Ersatzneubau bei Gesamtbetrachtung nachweislich günstiger als eine Bestandsanierung. Der entsprechende Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. durch ein entsprechendes Gutachten zu erbringen.
- Der Ersatzneubau ersetzt nach Art und Funktion den Bestandsbau und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.



- Die Förderfähigkeit ist auf das Gebäude beschränkt. Sämtliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technische Endgeräte, die beispielsweise einen Schulbetrieb ermöglichen, sind nicht förderfähig.
- In den Förderbereichen des Kapitels 1, die auf eine energetische Sanierung abzielen, muss auch die Ersatzmaßnahme auf die energetische Sanierung ausgerichtet sein.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Da die Auswahl der einzelnen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen den Kommunen obliegt, liegt es auch im Verantwortungsbereich der Kommunen sicherzustellen, dass durch die Einhaltung dieser Voraussetzungen den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird. Gegenüber dem Land wird dies mit den Nachweisen über die zweckentsprechende Verwendung bestätigt.

XVI. Sonstige Fragen

Können für die Umsetzung eines gemeinsamen Projekts Fördermittel von einer Kommune an eine andere weitergegeben werden?

(zuletzt geändert: 1. März 2016)

Eine Mittelweitergabe ist nach dem KInvFöG NRW nicht vorgesehen. Sofern Kommunen, die nach dem KInvFöG NRW als finanzschwach gelten, ein gemeinsames Projekt durchführen, ist von jeder beteiligten Kommune der jeweilige Anteil am Projekt als Maßnahme zu melden und die entsprechenden Belege gemäß § 8 KInvFöG NRW vorzulegen. Auch den gesetzlich vorgesehenen Eigenanteil hat jede Kommune in einem solchen Fall zu erbringen.

Wo sind die Vorgaben des Bundes zur Gestaltung der Bauschilder (Styleguide) zu finden?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Der Bund hat den von ihm herausgegebenen „Styleguide“ für die Gestaltung der Bauschilder auf folgender Internetseite zum Download bereitgestellt:

https://styleguide.bundesregierung.de/Webs/SG/DE/Basiselemente/Kampagnenlogo_s/Bildwortmarke-Wir-foerdern-kommunale-Investitionen/bildwortmarke-wir-foerdern-kommunale-investitionen_node.html.



D. FÖRDERBEREICHE KAPITEL 1 KINVFG

INFRASTRUKTUR

Inwiefern sind Sanierungsmaßnahmen und Neubauten im Sportbereich (z. B. Sportplätze, Sporthallen und Bäder) förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Unter der Voraussetzung, dass eine solche Maßnahmen nicht dem Bereich Bildungsinfrastruktur zuzurechnen ist, kann eine Förderung im Bereich Städtebau (§ 3 Nr. 1c) KInvFG) oder energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen (§ 3 Nr. 1e) KInvFG) in Betracht kommen.

Sind Maßnahmen an kommunalen Wohnungen förderfähig?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Maßnahmen an Wohnungen im kommunalen Eigentum können nach Auskunft des Bundes grundsätzlich förderfähig sein, sofern sie der kommunalen Daseinsvorsorge dienen und einem Förderbereich des KInvFG zugerechnet werden können. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Maßnahmen nicht dauerhaft zu Einnahmen bei kommunalen Kern- oder Extrahaushalten führen und hierdurch rentierlich sind. Sofern also Wohnungen nicht vermietet werden (z.B. Flüchtlingsunterkünfte) oder eine Umlage von Sanierungskosten (z.B. unter sozialen Gesichtspunkten) nicht darstellbar ist, ist dies für die Förderfähigkeit unschädlich.

Maßnahmen an kommunalen Gebäuden, die hauptsächlich als Gemeinbedarfseinrichtung genutzt werden, sind auch dann förderfähig, wenn sich in diesem Gebäude Wohneinheiten befinden (z.B. Hausmeisterwohnung).

XVII. Krankenhäuser

Welche Einrichtungen umfasst der Begriff „Krankenhäuser“ im Sinne des § 3 Nr. 1a) KInvFG?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Der Begriff „Krankenhäuser“ ist im KInvFG nicht definiert. Daher wird jede Interpretation als zulässig angesehen, die Bundesgesetzen zugrunde liegt. „Krankenhäuser“



sind daher insbesondere im Sinne der §§ 107 und 108 SGB V, des KHG, des KHEntG und der BPfIV zu definieren.

Können Krankenhäuser Mittel aus dem KInvFG erhalten?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nicht direkt, weil die Kommunen Empfänger der Fördermittel sind. Kommunen können aber die Mittel für Investitionsvorhaben in Krankenhäusern verwenden, wenn damit kommunale Aufgaben erfüllt werden. Dies wird in der Regel unabhängig von der Trägerschaft, der Fall sein, wenn das Krankenhaus über einen wirksamen Versorgungsvertrag (§ 109 SGB V) verfügt bzw. in den Krankenhausplan aufgenommen wurde.

Was gilt als Investition in Krankenhäuser im Sinne des § 3 Nr. 1a) KInvFG?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Für Investitionen in Krankenhäuser ist der Investitionsbegriff des KInvFG maßgeblich, der sich gemäß § 2 KInvFöG NRW an dem haushaltsrechtlichen Begriffsverständnis des Bundes orientiert (siehe Abschnitt „Investitionsbegriff“).

Sind im Förderbereich Krankenhäuser auch Beschaffungen von Geräten förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Bei Investitionen im Förderbereich „Krankenhäuser“ ist von einem Investitionsbegriff auszugehen, der neben baulichen Maßnahmen auch Gerätschaften umfasst.

Wann bilden Beschaffungen eine Investition (Maßnahme)?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Größere Anschaffungsmengen einer Sache (z. B. Rechner, Betten) und funktional zusammengehörige Beschaffungen (Möblierung von Patientenzimmern, Ausstattung von Funktionsräumen) bilden eine Investition/Maßnahme. Für den Erwerb beweglicher Sachen können Ausgaben über 5.000 € für den Einzelfall eine Investition darstellen.



XVIII. Lärmbekämpfung, insbesondere an Straßen

Welche Projekte/Maßnahmen werden im Bereich Lärmbekämpfung gefördert?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Die Fördermittel sollen für Maßnahmen verwendet werden, die zur Vermeidung oder Verminderung von Lärmbelastungen z.B. durch Straßen, Schienen, Flughäfen sowie Industrieanlagen und Gewerbebetriebe beitragen.

Es sollte angestrebt werden, dass die Fördermaßnahmen Bestandteil des kommunalen Lärmaktionsplanes werden.

Was ist unter der Fördereinschränkung „ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm“ zu verstehen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Danach sind Maßnahmen nicht förderfähig, wenn sie dem Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm dienen.

Verhaltensbezogener Lärm ist jeder von menschlichem Verhalten ausgehende Lärm, der nicht in innerem Zusammenhang mit dem Verkehr oder dem Betrieb einer Anlage steht.

Welche Bereiche werden lärmsaniert?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Vorrangiges Ziel der Förderung ist es, potenziell gesundheitsschädliche Lärmsituationen an schutzbedürftiger Bebauung zu beseitigen.

Ist die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes förderfähig?

(zuletzt geändert: 8. Juli 2016)

Nein, die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist nicht förderfähig. Die Gemeinde ist zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes generell verpflichtet, wenn Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen.



Welche Anforderungen werden an eine Maßnahme zur Lärmbekämpfung gestellt?

(zuletzt geändert: 20. März 2018)

Fördervoraussetzung ist, dass die Maßnahme oder Maßnahmenkombination zu einer Verbesserung des Lärmschutzes geeignet ist. Mit der Maßnahme oder einer Maßnahmenkombination sollte eine Pegelminderung von mindestens 2 dB(A) erreicht werden. Die Kommune sollte in der Lage sein, die Pegelminderung zu belegen.

Zum Nachweis der lärm mindernden Wirkung bei lärmarmen Fahrbahnoberflächen können Vergleichswerte herangezogen werden unter der Voraussetzung, dass die akustischen Parameter und die Einbauart der Beläge identisch sind. Gesicherte Werte enthalten die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und die Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS). Einen aktuellen Überblick über den Stand der Technik gibt die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes zu dem Thema (<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/laermmindernde-fahrbahnbelaege-0>).

Darüber hinaus kann der Nachweis über Vorher-/Nachher-Messungen erbracht werden. Dabei gilt: Führt eine Kommune mehrere gleichartige Maßnahmen durch und sind die akustischen Parameter sowie die Einbauart identisch, ist es ausreichend, wenn die Pegelminderung an mindestens einer dieser Maßnahmen durch einen solchen gesonderten Nachweis belegt werden kann.

Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Leistungen untrennbar mit der Maßnahme verbunden sind, sie innerhalb des Durchführungszeitraums der Maßnahme erfolgen und der erforderliche Nachweis erbracht wird, sind die Kosten für diese Leistungen förderfähig.

Können auch Maßnahmen gefördert werden, die der Reduzierung der Auswirkungen einer einzelnen Lärmquelle bzw. einer (Gesamt-)Lärmkulisse dienen, die trotz Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen (ggf. kumuliert) entsteht?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Ja, es können auch Maßnahmen gefördert werden, die der Reduzierung der Auswirkungen einer einzelnen Lärmquelle bzw. einer (Gesamt-)Lärmkulisse dienen, die trotz Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen (ggf. kumuliert) entsteht.



Welche Projekte/Maßnahmen werden im Bereich Lärmbekämpfung bei Straßen gefördert?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Förderfähig sind aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen - ggf. auch in Kombination - an bestehenden Straßen in der Baulast der Gemeinden oder Gemeindeverbände. Darunter fallen Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen.

Was sind konkret Maßnahmen im Bereich Lärmbekämpfung an Straßen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Beispiele für Maßnahmen im Bereich Lärmbekämpfung an Straßen sind:

- Schallschutzwände und -wälle
- Teil- oder Vollabdeckungen, Einhausungen
- Geräuschmindernde Fahrbahn-Beläge (Deckschichten)
- Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter, schallgedämmte Rollladenkästen, schallmindernde Balkon- oder Fenstervorbauten, schalldämmende Fassaden
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verlagerung von Verkehr, die nicht zu einer Verkehrslärmzunahme an anderer Stelle führen
- Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrs
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

Sind bei Lärmbekämpfungsmaßnahmen an Straßen neben dem Einbau einer Geräusch mindernden Asphaltdecke auch die notwendigen weiteren Arbeiten (z.B. Einbau der Unter- bzw. Tragschichten, technischen Ausführungen für die Ableitung von Niederschlagswasser) förderfähig?

(zuletzt geändert: 1. Dezember 2015)

Der Förderbereich "Lärmbekämpfung" umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KInvFG insbesondere Maßnahmen an Straßen in kommunaler Baulast. Gefördert werden u.a. die Sanierung und Instandsetzung einer lauten Fahrbahndecke (Deckschicht und ggf. Binderschicht) und alle hierfür erforderlichen Arbeiten. Dabei soll es sich um großflächige Maßnahmen handeln.

Eine Mittelverwendung zur Sanierung des Kanalnetzes durch die Gemeinde oder durch eine rechtlich selbstständige Ausgliederung der Gemeinde ist vor dem Hinter-



grund der Regelungen zum Förderausschluss für Abwasseranlagen des KInvFG ausgeschlossen.

Wann gilt ein Fahrbahnbelag als Geräusch mindernd?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Fahrbahn-Beläge gelten als Geräusch mindernd, wenn Sie gegenüber den Standardfahrbahn-Belägen mit Straßenoberflächenkorrektur von $D_{StrO} = 0$ dB(A) nach Tabelle 3 der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen – VBUS- niedrigere D_{StrO} -Werte von mindestens – 2 dB(A) aufweisen bzw. aufweisen können. Der Landesbetrieb Straßenbau hat auf seinen Internetseiten „Bautechnische Empfehlungen für das Herstellen von lärmarmen Fahrbahn-Belägen im kommunalen Straßenbau“ veröffentlicht.

(siehe: http://www.strassen.nrw.de/_down/laermarme_fahrbahnbelaege.pdf).

Welche Kriterien gelten beim Einbau von Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden (z.B. Schallschutzfenstern)?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Straßen und Schienenwegen notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume (z.B. Schallschutzfenster) sollten in Anlehnung an die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz – 24. BImSchV - ermittelt werden. Bei Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden sollte der Eigentümer finanziell beteiligt werden.

Wie werden private Dritte an den Kosten für Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden (z.B. Schallschutzfenster) beteiligt?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Soweit die Mittel an andere Träger (z.B. Privateigentümer bei Schallschutzfenstern) weitergeleitet werden, soll gemäß § 6 KInvFöG NRW die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen.



XIX. Städtebau

Wie ist der Förderbereich Städtebau definiert?

(zuletzt geändert: 1. Dezember 2015)

Die Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das BauGB. Jedoch ergibt sich daraus nicht, dass zwingend beim Einsatz im Städtebau nach allen Regeln der originären Städtebauförderung zu verfahren ist. Besteht ein Gebiet nach BauGB (Satzungs- oder Maßnahmegebiet gemäß §§ 136 ff BauGB), können und sollen die Finanzmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Im Übrigen kann auf eine Gebietskulisse gemäß BauGB für neue Maßnahmen verzichtet werden. Fördervoraussetzung bleiben jedoch Belegenheit in der definierten finanzschwachen Kommune und der städtebauliche Bezug. Die Förderung von städtebaulichen Einzelvorhaben ist zulässig.

Was ist unter „städtebaulichem Bezug“ zur Förderung von städtebaulichen Einzelvorhaben zu verstehen?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme sollte bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar in der Maßnahmenbeschreibung zu begründen. Dabei dienen Maßnahmen im Förderbereich „Städtebau“ dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur. Dies kann insbesondere durch die genauere Beschreibung des Gebiets, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, und die Darlegung der städtebaulichen Bedeutung der Maßnahme erfolgen.

Zu den integrierten Fachplanungen gehören beispielsweise Schul- oder Sportentwicklungspläne sowie der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bebauungsplan nach §§ 5 ff BauGB. Ist ein Ortsteil im Flächennutzungsplan als Baugebiet definiert, kann dies ebenso als Prüfkriterium für die integrierte Lage eines Ortsteils herangezogen werden. Für die Begründung eines städtebaulichen Bezugs sind beispielsweise auch noch folgende Aspekte von Bedeutung:

- Beschreibung des städtebaulich integrierten Standortes (Nähe von städtebaulich relevanten Einrichtungen wie Altersheime, Krankenhäuser oder Schulen, aber auch zu privaten Versorgungsangeboten wie z.B. Einzelhandelsstandorten und Wohnungsbeständen sowie der ÖPNV-Anschluss)
- Beseitigung städtebaulicher Funktionsverluste



- Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung, Um- und Ausbau erhaltenswerter Gebäude sowie
- Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder Brachen.

Bürgerbeteiligungsverfahren, städtebauliche Wettbewerbe oder gesamtwirtschaftliche Konzepte zur Entwicklung der kommunalen Immobilien können ebenfalls akzeptable Begründungen liefern.

Demgegenüber ist die Lage außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 35 BauGB bzw. ein nicht als Baugebiet dargestellter Ortsteil regelmäßig ein Indiz dafür, dass es sich nicht um einen integrierten Standort handelt.

Was ist unter Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur im Bereich Städtebau zu verstehen?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Es handelt sich um Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 136 ff BauGB. Die Durchführung der Vorhaben umfasst insbesondere die Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB) und die Baumaßnahmen (§ 148 BauGB). Dazu gehören auch Baumaßnahmen in bzw. an Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne von § 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, wobei die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen in Betracht kommt. Neben Gebäuden der Bildungsinfrastruktur sind dies beispielsweise

- Einrichtungen für Jugend- und Altentreffs,
- Sportstätten,
- Stadtteilbibliotheken,
- Gebäude der Feuerwehr,
- Kultureinrichtungen (Museen, Theater) und
- Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude der Gemeinde.

Der Bund hat nunmehr erklärt, dass - abweichend von seiner bisherigen Auslegung - auch Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen als Maßnahmen im Förderbereich Städtebau förderfähig sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Förderung der Investitionen kann nach § 148 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Modernisierung und Instandsetzung) bzw. nach § 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) begründet sein. Einrichtungen au-



ßerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren oder Beiträge finanziert werden, können nicht gefördert werden.

Ist der Erwerb von Immobilien im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen förderfähig?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Der Erwerb von Immobilien kann im Förderbereich „Städtebau“ nur dann förderfähig sein, wenn es sich hierbei um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme gemäß § 3 Nr. 1c KInvFG handelt oder die Einbindung des Erwerbsvorgangs in eine städtebauliche Gesamtmaßnahme anderweitig gewährleistet ist.

Sofern es sich um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme gemäß § 3 Nr. 1c KInvFG handelt, ist die Mittelverwendung gemeinsam mit der eigentlichen Maßnahme in der Maßnahmenbeschreibung darzulegen. Anderenfalls ist darzulegen, dass und in welchem Rahmen eine konkrete Planung für die städtebauliche Folgemaßnahme nachweisbar vorliegt.

Ist der Bau eines Kunstrasenplatzes im Sinne des KInvFG im Bereich Städtebau förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Der Bau eines Kunstrasenplatzes ist im Förderbereich „Städtebau“ des KInvFG – Kapitel 1 - nur unter der Voraussetzung förderfähig, dass ein städtebaulicher Bezug gegeben ist.

Darf ein barrierefreier Ausbau des öffentlichen Raumes durchgeführt werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Der barrierefreie Ausbau des öffentlichen Raumes in Städtebauförderungsgebieten ist zulässig. Er ist auch außerhalb der Städtebauförderungsgebiete möglich, soweit ein städtebaulicher Bezug gegeben ist und der Gesichtspunkt der Barrierefreiheit prägend ist.



XX. Informationstechnologie

Welche Projekte/Maßnahmen fallen unter den Bereich Informationstechnologie?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Gemäß KInvFG ist der Förderbereich „Informationstechnologie“ auf Maßnahmen in ländlichen Gebieten beschränkt, die das Ziel haben, eine Versorgung von 50 Mbit/s im Endausbau zu erreichen. Dabei sollte vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung ein höheres Ausbauziel angestrebt werden. Maßnahmen zur IT-technischen Ausrüstung von Verwaltungsgebäuden und Schulen (z. B. Endgeräte oder Software) sind nicht förderfähig.

Neben der Fördermöglichkeit über Kapitel 1 KInvFöG NRW gibt es weitere Förderprogramme zum Breitbandausbau. Nähere Auskünfte und Informationen finden sich auf den Internetseiten von breitband.nrw.de.

Welche Kommunen in Nordrhein-Westfalen zählen zu den „finanzschwachen Kommunen in ländlichen Gebieten“?

(zuletzt geändert: 1. Dezember 2015)

Das KInvFG definiert den Begriff "ländliche Gebiete" nicht und es ist daher den Ländern überlassen, diese Definition zu treffen. Im Gegensatz zu den von der EU zu notifizierenden Programmen für die ländlichen Räume (ELER) und der Umsetzung der GAK-Gebietskulisse des NRW-Programms ländlicher Raum gilt für Maßnahmen, die aus Mitteln des KInvFG finanziert werden, keine spezifische Abgrenzung des ländlichen Raums. Kommunen in ländlichen Gebieten sind im Sinne dieses Gesetzes in Nordrhein-Westfalen alle kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von höchstens 100.000 Einwohnern. Ausgeschlossen sind also kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern und kreisfreie Städte.

Welche dieser Gemeinden in Nordrhein-Westfalen finanzschwach im Sinne des KInvFG in Verbindung mit dem KInvFöG NRW sind, ergibt sich aus der dem Landesgesetz beigefügten „Anlage zum KInvFöG NRW“.

Da für die Förderfähigkeit einer Maßnahme gemäß § 3 Nr. 1d) KInvFG der Ort der Maßnahme ausschlaggebend ist, können auch Kreise aus den ihnen bereitgestellten Fördermitteln Maßnahmen in diesem Förderbereich durchführen, allerdings nur sofern eine solche Maßnahme in Gemeinden durchgeführt wird, die zum einen zu den Kommunen in ländlichen Gebieten im obigen Sinne gehören und zum anderen in der Anlage zum KInvFöG NRW aufgelistet sind.



Welche EU-Beihilferichtlinien sind zu beachten?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Fördermaßnahmen für die flächendeckende Breitbanderschließung können Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen.

Solche Maßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die Europäische Kommission prüft die Maßnahmen dabei am Maßstab ihrer Breitbandleitlinien (Mitteilung der Kommission Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) vom 26. Januar 2013, zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27. Juni 2014 (2014/C 198/30)).

Kommunen, die ein NGA-Projekt (NGA: Next Generation Access bzw. Netze der nächsten Generation) in ihrem Gemeindegebiet fördern wollen, können im Hinblick auf das EU-Beihilfenrecht als Rechtsgrundlage für eine solche Beihilfemaßnahme seit dem 1. Juli 2014 die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) heranziehen. Die besonderen Bestimmungen der AGVO für Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen (Artikel 52 AGVO) orientieren sich an den Breitband-Leitlinien der EU-Kommission, weshalb diese als Auslegungshilfe herangezogen werden können.

Um den Ausbau auf kommunaler Ebene zu vereinfachen und eine Notifizierung jeder einzelnen Maßnahme zu vermeiden, hat die Bundesregierung eine NGA-Rahmenregelung erarbeitet. Die Rahmenregelung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet und bundesweit für alle Akteure der öffentlichen Hand anwendbar. Alle Projekte, die im Einklang mit den Bedingungen der NGA-Rahmenregelung stehen, können somit unmittelbar gefördert werden. Im Sinne der Rahmenregelung können Projekte in weißen NGA-Gebieten gefördert werden, d.h. in Gebieten, in denen die angebotenen Bandbreiten keine Leistung von mind. 30 Mbit/s downstream – und im gewerblichen Fall bei Bedarf auch 30 Mbit/s upstream – ermöglichen.

Daneben ist grundsätzlich auch eine eigene Notifizierung bei der Europäischen Kommission möglich.



XXI. Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen

Welche Maßnahmen fallen unter den Bereich „Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen“?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Unter den Förderschwerpunkt „Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen“ lassen sich grundsätzlich sämtliche Investitionen fassen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe und ausschließlich der energetischen Sanierung dienen. Allgemeine Erläuterungen zum Thema energetische Sanierung finden sich im Abschnitt „Sonstiges“.

Sind Investitionen in die Straßenbeleuchtung förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Ja, unter der Voraussetzung, dass die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung einziges Ziel der Maßnahme ist.

XXII. Luftreinhaltung

Welche Maßnahmen fallen unter den Bereich „Luftreinhaltung“?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Hierunter fallen Maßnahmen insbesondere in Luftreinhalteplangebiet, die zu einer Minderung der Stickstoffoxid- und/oder Feinstaubemissionen führen. Dies sind

- Maßnahmen zur Verstärkung des Verkehrs
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung
- Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Schaffung der diesbezüglichen Infrastruktur
- Maßnahmen zur Minderung des motorisierten Verkehrsaufkommens (z.B. Bau von Radwegen)
- Investitionen in eine beschleunigte ÖPNV-Flottenmodernisierung, Anschaffung von Elektrobussen und Schaffung der diesbezüglichen Infrastruktur



- Anschaffung und Einsatz emissionsarmer mobiler Maschinen und Geräte (z.B. Baumaschinen)
- Etablierung der Landstromversorgung von Binnenschiffen.

Welche Anforderungen werden an eine Maßnahme zur Luftreinhaltung gestellt?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Fördervoraussetzung ist, dass die Maßnahme für sich oder in Verbindung mit einer Maßnahmenkombination nachweislich zu einer Verbesserung der Luftqualität führt. Die Kommune sollte Belege zum Nachweis der Maßnahmenwirksamkeit vorlegen können.

Ist die Beschaffung von Feuerwehr-, Rettungs- oder anderen Verwaltungsfahrzeugen förderfähig?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Ja, wenn es sich dabei um eine Ersatzbeschaffung handelt, die dem gesetzlichen Förderziel der Luftreinhaltung dient und dies entsprechend nachgewiesen werden kann.

Ist die Euro VI-Abgasnorm bei der Beschaffung von Feuerwehr- oder Rettungsfahrzeugen sowie Fahrzeugen für Bauhöfe etc. verbindlich?

(zuletzt geändert: 1. März 2016)

Im Rahmen der Umsetzung des KlnvFG ist bei diesen Maßnahmen die Erfüllung der Euro VI-Norm Voraussetzung für die Förderfähigkeit.

Dies gilt unabhängig von der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Städtebau und Verkehr vom 7. Mai 2015, wonach Beschaffungen von speziellen Fahrzeugen der nordrhein-westfälischen Feuerwehren, der Polizei und des Katastrophenschutzes auch unterhalb dieser Norm möglich sind.

Welche Normen bzw. Grenzwerte sind Voraussetzung für die Förderfähigkeit einer Ersatzbeschaffung von mobilen Maschinen und Geräten?

(zuletzt geändert: 8. Juli 2016)

Der erforderliche Abgasstandard der neuen Maschine bzw. des neuen Geräts hängt von seiner Nutzleistung und dem Abgasstandard der bisherigen Maschine bzw. des bisherigen Geräts ab.



Liegt die Nutzleistung der neuen Maschine bzw. des neuen Geräts unter 37 kW, ist für die Förderfähigkeit die Abgasnorm III A erforderlich, wenn dabei eine Maschine bzw. ein Gerät mit der Abgasnorm II oder schlechter ausgetauscht wird.

Bei Maschinen bzw. Geräten mit einer Nutzleistung zwischen 37 und 56 kW ist die Abgasnorm III B die Voraussetzung für die Förderfähigkeit, wenn dabei eine Maschine bzw. ein Gerät mit Abgasstandard Stufe III A oder schlechter ersetzt wird.

Maschinen und Geräte mit einer Nutzleistung über 56 kW bis 560 kW sind förderfähig, wenn die Abgasnorm IV vorliegt und eine Maschine bzw. ein Gerät der Abgasnorm III A oder schlechter ersetzt wird.

Ist der Bau kommunaler Radwege förderfähig?

(zuletzt geändert: 1. März 2016)

Der Bau von kommunalen Radwegen gemäß § 3 Nr. 1f KInvFG ist grundsätzlich förderfähig, wenn die Maßnahme dem Förderziel der Luftreinhaltung dient. Eine gleichzeitige Förderung der Maßnahme nach den Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah) ist dann jedoch nicht zulässig.

Ist die Beschaffung von E-Bikes förderfähig?

(zuletzt geändert: 20. März 2017)

Die Beschaffung von E-Bikes ist förderfähig, wenn sie dem gesetzlichen Förderziel der Luftreinhaltung dient. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Fahrzeuge für Verwaltungsfahrten angeschafft werden und zu erwarten ist, dass dadurch Fahrten mit Kraftfahrzeugen entfallen. Nicht förderfähig sind jedoch entsprechende Beschaffungen für touristische Zwecke.

BILDUNGSINFRASTRUKTUR

Fällt unter den Bereich Bildungsinfrastruktur neben energetischer Sanierung z. B. auch der Neubau einer Sporthalle an einer Schule?

(zuletzt geändert: 8. Juli 2017)

Sofern das Investitionsziel wirtschaftlich ausschließlich über eine Ersatzmaßnahme erfolgen kann, ist eine Förderfähigkeit gegeben. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist.



Weitere allgemeine Erläuterungen zum Thema energetische Sanierung finden sich unter dem Punkt „Sanierung/ energetische Sanierung/ Ersatzneubau“ im Abschnitt „Allgemeines zu Förderbereichen“.

XXIII. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur

Welche Maßnahmen können im Bereich der Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur gefördert werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Gefördert werden können insbesondere Neubauten, Um- und Ausbauten (auch für Kinder mit Behinderung), Maßnahmen zur Umrüstung des Freigeländes, Ausstattungs- und Sanierungsprojekte sowie der Anschluss an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird.

Können neben Kindertagesstätten auch andere Einrichtungen für Kinder bis 6 Jahre, wie z. B. ein Kinderheim oder ein Kindertherapiezentrum, dem Bereich frühkindliche Infrastruktur zugeordnet werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Ja. Die Gesetzgebungskompetenz ist aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG abzuleiten; die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in §§ 27 ff. SGB VIII.

Sind Tageseinrichtungen für Kinder bis zu 10 Jahren dem Förderbereich frühkindlicher Infrastruktur zuzuordnen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nein, Tageseinrichtungen für Kinder bis zu 10 Jahren sind nicht dem Förderbereich frühkindlicher Infrastruktur zuzuordnen. Nach Vorgaben des Bundes erfasst die frühkindliche Infrastruktur Einrichtungen, die sich mit der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen in der Zeit vor der Einschulung beschäftigen. Förderfähig ist der Bereich der frühkindlichen Infrastruktur für Kinder vor dem Schuleintritt.



XXIV. Schulinfrastruktur

Können Investitionen in Schulinfrastruktur mit Schwerpunkt energetische Sanierung auch durch Abriss alter Gebäude mit anschließendem Neubau nach neuestem Standard erfolgen?

(zuletzt geändert: 8. Juli 2016)

Sofern das Investitionsziel wirtschaftlich ausschließlich über eine Ersatzmaßnahme erfolgen kann, dürfte eine Förderfähigkeit gegeben sein. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist.

Weitere allgemeine Erläuterungen zum Thema energetische Sanierung finden sich unter dem Punkt „Sanierung/ energetische Sanierung/ Ersatzneubau“ im Abschnitt „Allgemeines zu Förderbereichen“.

An einer Schule soll neben einer energetischen Sanierung auch eine Maßnahme zum Barriereabbau (z. B. Einbau eines Aufzugs) durchgeführt werden. Handelt es sich hierbei um eine Fördermaßnahme nach § 3 Nr. 2b) KInvFG?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Bei einer energetischen Sanierung nach § 3 Nr. 2b) KInvFG können ausschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung gefördert werden. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie dem gleichen Förderbereich zuzuordnen und zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind. Maßnahmen zum Barriereabbau sind im Zusammenhang mit § 3 Nr. 2b) nicht förderfähig.

Mit Kapitel 2 KInvFG und Inklusionsfördergesetz existieren jedoch andere Möglichkeiten, die eine Förderung von Maßnahmen zum Barriereabbau vorsehen.

Ist eine Investition zur Sanierung von Schulsportstätten, auch wenn es sich nicht ausschließlich um eine energetische Sanierung handelt, förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nein, zwingende Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Maßnahmen nach § 3 Nr. 2b KInvFG ist, dass die energetische Sanierung einziges Ziel ist.



Kann das Geld auch für die Sanierung von Schulen verwendet werden?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Ja, unter der Voraussetzung, dass es sich um eine ausschließlich energetische Sanierung handelt.

Ist die Beschaffung von Smartboards, Laptops oder Lernmitteln unter dem Gesichtspunkt „Schulinfrastruktur“ förderfähig?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nein, die Beschaffung von Smartboards, Laptops oder Lernmitteln ist nicht unter dem Gesichtspunkt „Schulinfrastruktur“ förderfähig (Abweichendes gilt für das Landesprogramm „Gute Schule 2020“).

XXV. Einrichtungen der Weiterbildung

Was kennzeichnet eine Weiterbildungseinrichtung im Sinne des KInvFG?

(zuletzt geändert: 01. Dezember 2015)

Weiterbildung ist als die „Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer verschiedenartig ausgedehnten ersten Bildungsphase“ definiert. Als kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des § 3 Nummer 1c) KInvFG sind nur diejenigen Einrichtungen anzusehen, die nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannt sind, die als zertifizierte Träger der Weiterbildung Bildungsgutscheine der Bundesagentur für Arbeit einlösen oder die Weiterbildungseinrichtungen (im materiellen Sinne) anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Für Einrichtungen, die danach keine Weiterbildungseinrichtungen sind, kommt jedoch eine Förderung als sonstige Infrastrukturinvestitionen gemäß § 3 Nr. 1e) KInvFG in Betracht.

Sind Investitionen in Jugendzentren oder Musikschulen dem Förderbereich „Weiterbildung“ zuzuordnen?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Nein, Investitionen in Jugendzentren oder Musikschulen sind nicht dem Förderbereich „Weiterbildung“ zuzuordnen. Diese Einrichtungen verfolgen die Weiterbildung nicht als Hauptzweck. Inwieweit eine Förderfähigkeit im Bereich Städtebau oder energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen möglich ist, unterliegt einer Bewertung im Einzelfall.



XXVI. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

Was kennzeichnet eine überbetriebliche Berufsbildungsstätte im Sinne des KInvFG?

(zuletzt geändert: 6. Oktober 2015)

Überbetriebliche Berufsbildungsstätten sind der Lernort für die überbetriebliche ergänzende Ausbildung und die Qualifizierung in der Fort- und Weiterbildung. Sie sind Durchführungsort für die ergänzende überbetriebliche Ausbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG).



E. FÖRDERBEREICH KAPITEL 2 KInvFG

VERBESSERUNG DER SCHULINFRASTRUKTUR

Was umfasst der Förderbereich von Kapitel 2 KInvFG?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Der Förderbereich von Kapitel 2 KInvFG umfasst gemäß § 6 Abs. 1 VV zu Kapitel 2 KInvFG Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

Was zählt zu Schulgebäuden im Sinne von Kapitel 2 KInvFG?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 VV zu Kapitel 2 KInvFG zählen zu Schulgebäuden alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern, z.B. Schulsportanlagen, Außenanlagen, Mensen, Arbeits- und Werkstätten, Ganztagsräume, Labore.

Ist die Erweiterung von Schulgebäude förderfähig?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Die Erweiterung von Schulgebäuden ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 VV zu Kapitel 2 KInvFG förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient z.B.: Anbau von Fachräumen, Anbau einer Mensa. Nicht förderfähig sind Erweiterungen, die zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führen. (s. dazu auch Punkt „Sanierung/ energetische Sanierung/ Erweiterung“ im Abschnitt „Allgemeines zu Förderbereichen“).



Unter welchen Voraussetzungen ist der Ersatzneubau eines Schulgebäudes förderfähig?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Gemäß § 6 Abs. 3 VV zu Kapitel 2 KInvFG ist die Errichtung eines Ersatzbaus ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich eine günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzbau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

Ist die Ausstattung eines Schulgebäudes förderfähig?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Gemäß § 6 Abs. 4 VV zu Kapitel 2 KInvFG ist im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung oder beim Ersatzbau die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, wenn es sich um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen usw.). Jedoch ist die Anschaffung von beweglichen Ausstattungsgegenständen, wie z.B. digitale Endgeräte, Whiteboards oder Möbel, nicht förderfähig.

Welche ergänzenden Infrastrukturmaßnahmen am Schulgebäude sind förderfähig?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nach Vorgaben des Bundes sind notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen nur förderfähig, wenn sie im Rahmen einer (darüber hinausgehenden) Hauptmaßnahme zur Sanierung, zum Umbau oder zur Erweiterung eines Schulgebäudes stattfinden und diese ergänzen.

Die Sanierung von Straßen, Wegen oder Laternen im Bereich des öffentlichen Straßenraums ist von diesem Förderweck nicht umfasst. Die Herrichtung eines Schulparkplatzes oder eines Abholstreifens könnte im Einzelfall förderfähig sein.

Welche ergänzenden Infrastrukturmaßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nach Vorgaben des Bundes sind ergänzende Infrastrukturmaßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen nur förderfähig, wenn sie im Rahmen einer (darüber hinaus-



gehenden) Hauptmaßnahme zur Sanierung, zum Umbau oder zur Erweiterung eines Schulgebäudes stattfinden und diese ergänzen. Förderfähig sind nicht bewegliche Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie z.B. Datenleitungen, Glasfaser- und Breitbandschlüsse, sowie zentrale Server- und Kommunikationsmodule.

Können mit den Fördermitteln aus Kapitel 2 KInvFG Ausstattungsgegenstände, wie Schüler-PCs, Whiteboards oder Möbel angeschafft werden?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nein, weil es sich um bewegliche Gegenstände handelt. Die Anschaffung von digitalen Endgeräten, Whiteboards oder Möbeln ist gemäß § 6 Abs. 4 VV zu Kapitel 2 KInvFG nicht förderfähig.

Sind Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden förderfähig?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Ja, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind gemäß § 6 Abs. 4 S. 3 VV zu Kapitel 2 KInvFG im Rahmen einer Sanierung, einer Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahmen förderfähig.

Unter welchen Voraussetzungen sind Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern förderfähig?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z.B. Horte) sind gemäß § 6 Abs. 5 VV zu Kapitel 2 KInvFG förderfähig, wenn die Einrichtungen einer Schule zugeordnet werden können.

Eine solche Zuordnung ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung sowie eine räumliche Nähe zwischen den Schul- und Einrichtungsgebäuden besteht.

Können auch Maßnahmen an Förderschulen mit den Mitteln aus Kapitel 2 KInvFG finanziert werden?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Ja. Die Förderschulen fallen in Nordrhein-Westfalen unter den Förderbereich von Kapitel 2 KInvFG, auch wenn sie nach landesrechtlichen Bestimmungen nicht eindeutig den allgemein- oder berufsbildenden Schulen zuzurechnen sind.



§ 5 Abs. 4 VV zu Kapitel 2 KInvFG sieht vor, dass als eine Alternative bei der Auswahl der Investitionsvorhaben die aktuelle Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden soll. Welche Schulentwicklungsplanung ist dafür maßgeblich?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 VV zu Kapitel 2 KInvFG ist die aktuelle Schulentwicklungsplanung der Kommune maßgeblich.

Was ist im Falle der Weitergabe von Fördermitteln an Ersatzschulträger zu beachten?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Bei der Weitergabe von Fördermitteln an Ersatzschulträger ist das Verbot der Doppelförderung zu beachten, beispielsweise beim Einsatz der Landesmittel zur Ersatzschulfinanzierung. Einzelheiten der Weiterleitung von Mitteln an Dritte werden gemäß § 14 KInvFöG NRW von der zuständigen Bezirksregierung im Rahmen des Förderbescheids geregelt.

Sind bei Übernahme einer Schule von einem anderen Träger die Kosten für den Erwerb förderfähig?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nein, bei Übernahme einer Schule von einem anderen Träger sind die Kosten für den Erwerb nicht förderfähig. Kaufpreis und andere Kosten des Erwerbs, die im Rahmen der Übernahme eines Schulgebäudes entstehen, sind nicht förderfähig. Demgegenüber sind Kosten für anschließende Sanierungs- Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen förderfähig.

Sind auch Maßnahmen an kommunalen Sporthallen, die nicht zur Schule gehören, in denen aber Schulunterricht durchgeführt wird, förderfähig?

(zuletzt geändert: 25. Januar 2018)

Nach Auskunft des Bundes ist die Förderung von Investitionen in kommunale Sporthallen nach Kapitel 2 KInvFG dann möglich, wenn die überwiegende Nutzung zu Unterrichtszwecken durch die Kommune nachgewiesen werden kann.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkgb.nrw.de
www.mhkgb.nrw

© Januar 2018 / MHKGB

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkgb.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **K-229**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.